

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 17.12.2020

Nummer: 39

Seite

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Verlängerung des Alkoholkonsumverbotes für das Umfeld des Balthasar-Neumann-Platzes in Brühl-Mitte

365 – 366

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Verlängerung des Alkoholkonsumverbotes auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl

367 – 368

Bekanntmachung der Stadt Brühl über den Beschluss des Rates der Stadt Brühl über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich Entlastung Bürgermeister

369 – 381

Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

382 – 384

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl -Straßenreinigungssatzung-

385 – 387

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

388 – 389

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

390 – 393

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssitzung)

394 – 396

Bekanntmachung der 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl (WahlO InklBeirat)

397 – 398

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Allgemeinverfügung Verlängerung des Alkoholkonsumverbotes für das Umfeld des Balthasar-Neumann-Platzes in Brühl-Mitte

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt der Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

Die Befristung, der im Amtsblatt Nr. 33 der Stadt Brühl am 08.10.2020 bekanntgemachten seit dem 09.10.2020 geltenden und ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristeten Allgemeinverfügung, mit der auf allen öffentlichen und auf allen privaten öffentlich zugänglichen Flächen das Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken für das Umfeld des Balthasar-Neumann-Platzes in Brühl-Mitte verboten worden ist, wird über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Alkoholkonsumverbot wurde am 08.10.2020 vor dem Hintergrund erlassen, dass sich auf dem Balthasar-Neumann-Platz in Brühl-Mitte nach einer Zeit der Ruhe wieder ein störender Treffpunkt von alkohol- und drogenabhängigen Menschen entwickelt hatte.

Sie nutzen nahezu täglich die zum Sitzen und Verweilen aufgesetzten Sitzinseln und konsumierten über Stunden alkoholhaltige Getränke bis weit in die Nachtstunden. Bei Regenwetter hielt sich die Problemgruppe unter den Vordächern der den Platz einfassenden Gebäude auf. Damit gingen mit zunehmendem Alkoholkonsum steigende Lärmentwicklungen und nach 22.00 Uhr erhebliche Störungen der Nachtruhe einher. Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner sowie sonstige Unbeteiligte wurden mit lautem Gebrüll angepöbelt, beleidigt und bedroht. Der lautstarke Lärm dringt ungehindert über die vorgelagerten Terrassen in die dahinterliegenden Wohnungen der umliegenden Gebäudekomplexe ein, die sich wie die Tribünen bei einer Arena um den Platz gruppieren. Ein ungestörtes Schlafen ist nicht mehr möglich.

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten der Verfügung am 09.10.2020 haben gezeigt, dass die Störungen immer noch anhalten. Die gegenwärtigen erheblichen Gefahren können nur durch die zum Schutz der Allgemeinheit erlassene Allgemeinverfügung minimiert werden.

Die Allgemeinverfügung galt zunächst befristet um die akuten Gefahren einzudämmen, die von dem störenden Treffpunkt bedingt durch den ungehemmten Alkoholgenuss der alkohol- und drogenabhängigen Menschen für die Allgemeinheit und besonders für die Anwohnerinnen und Anwohner des Platzes ausgehen.

Um den weiteren Erfolg zu gewährleisten, wird diese Befristung daher über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Brühl, den 07.12.2020



Dieter Freytag
Stadt Brühl
Der Bürgermeister



Allgemeinverfügung Verlängerung des Alkoholkonsumverbotes auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt der Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

Die Befristung, der im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Brühl am 27.08.2020 bekanntgemachten seit dem 28.08.2020 geltenden und ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristeten Allgemeinverfügung, mit der auf allen öffentlichen und auf allen privaten öffentlich zugänglichen Flächen das Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl verboten worden ist, wird über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Alkoholkonsumverbot wurde am 27.08.2020 vor dem Hintergrund erlassen, dass sich auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl ein störender Treffpunkt von alkohol- und drogenabhängigen Menschen entwickelt hatte.

Sie nutzten nahezu täglich die zum Sitzen und Verweilen aufgesetzten Bänke und konsumierten über Stunden alkoholhaltige Getränke. Damit gingen mit zunehmendem Alkoholkonsum steigende Lärmentwicklungen und erhebliche Störungen der Anwohner, Anwohnerinnen und Gewerbetreibenden in der angrenzenden Bebauung einher. Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner sowie sonstige Unbeteiligte als auch Besucherinnen und Besucher der St. Margaretha Kirche und des benachbarten kirchlichen Gemeindezentrums wurden mit lautem Gebrüll angepöbelt, beleidigt und bedroht.

Die Erfahrungen der Polizei und des Brühler Ordnungsdienstes seit Inkrafttreten der Verfügung am 28.08.2020 haben gezeigt, dass die Störungen immer noch auftreten. Die gegenwärtigen erheblichen Gefahren können nur durch die zum Schutz der Allgemeinheit erlassene Allgemeinverfügung minimiert werden.

Die Allgemeinverfügung galt zunächst befristet um die akuten Gefahren einzudämmen, die von dem störenden Treffpunkt bedingt durch den ungehemmten Alkoholenuss der alkohol- und drogenabhängigen Menschen für die Allgemeinheit

und besonders für die Anwohner und Anwohnerinnen sowie die anderen unbeteiligten Nutzerinnen und Nutzer der Bleiche und des Heinrich-Fetten-Platzes ausgehen. Um den weiteren Erfolg zu gewährleisten, wird diese Befristung daher über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Brühl, den 07.12.2020



Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl über den Beschluss des Rates der Stadt Brühl über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich Entlastung Bürgermeister

I:\20\20-1\Haushalt\3. Jahresabschluss\2019\3. Endgültiger JA 2019\Veröffentlichung\Bekanntmachung z. JA 19, öff. Bekanntmachung.doc

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde wie in Vorjahren eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragt und diese hat mit Datum vom 07.10.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben und den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 59 Abs. 3 GO NW gebilligt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) „Der Rat nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresabschlussprüfung und deren Ergebnis vom 07.12.2020 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- b) Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Brühl wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 449.924.606,34 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.127.973,08 € festgestellt.
- c) Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe durch die Verringerung der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
- d) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2019 (Bilanz zum 31.12.2019, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2019) sind als Anlage beigelegt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Brühl wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

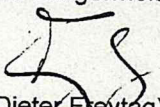
Unter Beachtung der Einschränkungen wegen COVID-19 liegt das komplette Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Brühl zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung im Bürgeramt (Tel.nr. 79-3600) ab dem 11.01.2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Uhlstr.3, Bürgeramt, Zimmer A 015 öffentlich aus.

Außerhalb der eingeschränkten Öffnungszeiten wg. Covid-19 ist das Bürgeramt geöffnet:

Montag: 8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:30 Uhr
1.Samstag im Monat: 9:00 - 13:00 Uhr

Brühl, den 16.12.2020

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2019 der Stadt Brühl

I. Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsausschusses

Zur Erfüllung der Prüfungspflicht gem. § 102 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW muss eine Jahresabschlussprüfung erfolgen.

§ 59 Abs. 3 GO NRW: „Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss wählte zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der Stadt Brühl die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, als Abschlussprüfer und bediente sich somit gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 2 GO NRW eines Dritten zur Prüfung. Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, erfolgte nach entsprechendem Beschluss durch den Rechnungsprüfungsausschuss vom 09. Dezember 2019.

Die Prüfung fand in den Monaten Juli bis Oktober 2020 - mit Unterbrechungen- bis zum 07. Oktober 2020 statt und wurde in enger Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt.

Gem. § 59 Abs. 3 S. 1 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichts des beauftragten Dritten zu prüfen.

II. Bezugnahme auf den Prüfungsbericht der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mit Datum vom 07. Oktober 2020 erteilte die BDO AG in ihrem Prüfungsbericht, der den Vorgaben der §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches entspricht, dem Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt Brühl einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Prüfungsbericht der BDO AG dient als Grundlage für den eigenen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die wesentlichen Punkte aus dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden durch BDO folgende Prüfungsschwerpunkte für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt:

- Prozess der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Ertragsrealisierung
- Bewertung der Sachanlagen und Sonderposten
- Bewertung und Vollständigkeit der Rückstellungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden Bestätigungen und Auskünfte Dritter von sämtlichen für die Stadt tätigen Kreditinstituten über BDO eingeholt.

Die Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen für die aufgrund der durch die Risikobeurteilung vorher ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Insbesondere wurde zu Beginn eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt durchgeführt. Nach Feststellung von BDO ist das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Am 19. August 2020 fand ein Erörterungsgespräch zwischen dem ehemaligen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Dahmen, und dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, Herrn Ralf Offergeld, zur Jahresabschlussprüfung 2019 statt, an dem außerdem der Bürgermeister, der Stadtkämmerer und die Leiterin der Rechnungsprüfung teilnahmen. In diesem Gespräch wurde unter anderem das Prüfungsvorgehen erläutert und die Hintergründe zu dem geänderten Bestätigungsvermerk aufgezeigt sowie erste Ergebnisse vorgestellt.

III. Bezugnahme auf die Prüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung

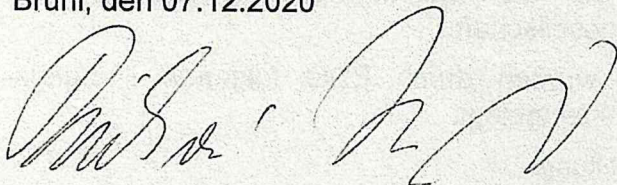
Durch die Örtliche Rechnungsprüfung wurden gemäß § 104 GO NRW im Jahr 2019 weitere Prüfungen durchgeführt. Der entsprechende Prüf- und Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 07. Dezember 2020 vorgelegt.

Die Prüfungen haben insgesamt zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

IV. Ergebnis der Prüfung

Nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW.

Brühl, den 07.12.2020



(Richard Wiese)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Jahresabschluss 2019
der Stadt Brühl

BILANZ
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Übertrag	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	283.938.290,57	351.129,56	282.781.204,40	Übertrag	110.697.412,96	324.552.097,67	430.217.362,76
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsmittelanlagen				4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.089.296,99		3.157.896,94
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	85.813.212,00		86.688.548,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	489.869,73		423.054,32
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.008.881,00		1.036.622,00	4.6 sonstige Verbindlichkeiten	5.656.862,99	120.933.442,67	5.234.309,02
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	104.061,00		106.272,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.439.066,00		7.483.724,08
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.765.253,66		1.765.455,08				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.131.318,00		2.092.656,00				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.497.682,00		3.421.044,50				
	19.446.118,08	397.704.816,31	17.380.798,71				
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	21.325.168,65		21.325.168,65				
1.3.2 Beteiligungen	5.112.918,81		5.112.918,81				
1.3.3 Sondervermögen	25.000,00		55.677,52				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	960.295,31		960.295,31				
1.3.5 Ausleihungen							
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	2.243.569,86	29.666.952,63	2.361.616,87				
Übertrag		427.722.898,50	425.088.277,85	Übertrag	449.924.606,34	446.516.347,12	Handelsrecht

BILANZ
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA	31. Dezember 2019			PASSIVA		
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Übertrag	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		427.722.898,50	425.088.277,85	Übertrag	449.924.606,34	446.516.347,12
2. Umlaufvermögen						
2.1 Vorräte						
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		29.723,65	29.723,65			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen						
2.2.1.1 Gebühren	750.091,93		980.929,83			
2.2.1.2 Beiträge	27.775,59		25.987,52			
2.2.1.3 Steuern	662.018,74		1.841.152,13			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.472.953,94		1.937.265,78			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	951.560,37	4.864.400,57	943.202,43			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen						
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		909.833,85	399.416,12			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		485.877,06	493.642,30			
Übertrag		434.012.733,63	431.739.597,61	Übertrag	449.924.606,34	446.516.347,12
						Handelsrecht

BILANZ
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA	PASSIVA
---------------	----------------

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Übertrag	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		434.012.733,63	431.739.597,61			449.924.606,34	446.516.347,12
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		2.080,00	2.080,00				
2.4 Liquide Mittel		562.069,53	629.154,95				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		15.347.723,18	14.145.514,56				
		<u>449.924.606,34</u>	<u>446.516.347,12</u>			<u>449.924.606,34</u>	<u>446.516.347,12</u>

**Jahresabschluss 2019
der Stadt Brühl**

- Ergebnisrechnung -



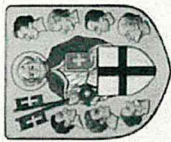
Stadt/Konz:

1 Stadt Brühl

Ergebnisrechnung 2019									
Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Übertragung aus 2018 EUR	Fort- geschriebe- ner Ansatz 2019 EUR	unterjährige Veränderung EUR	veränderter Ansatz EUR	Ist- Ergebnis 2019 EUR	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ist (Sp. 7 i. Sp. 4) EUR	Übertragung nach 2020 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben (40)	71.363.102,17	70.045.494,00	0,00	70.045.494,00	1.281.218,55	71.326.712,55	83.440.784,73	13.395.290,73	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen (41)	16.305.879,91	10.251.337,00	0,00	10.251.337,00	31.915,00	10.283.252,00	9.160.948,56	-1.090.388,44	0,00
3. + Sonstige Transfererträge (42)	1.389.677,68	2.671.220,00	0,00	2.671.220,00	-184.440,00	2.486.780,00	1.648.992,07	-1.022.227,93	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)	21.874.669,18	20.348.876,00	0,00	20.348.876,00	37.591,00	20.386.467,00	21.167.751,93	818.875,93	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte (44-447)	1.775.392,25	1.660.232,00	0,00	1.660.232,00	25.000,00	1.685.232,00	1.848.854,51	188.622,51	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen (448-449)	13.569.434,77	10.714.319,00	0,00	10.714.319,00	76.422,09	10.790.741,09	15.665.271,26	4.950.952,26	0,00
7. + Sonstige ordentliche Erträge (45)	5.113.745,75	7.238.860,00	0,00	7.238.860,00	926.983,62	8.165.843,62	10.853.737,26	3.614.877,26	0,00
8. + Aktivierte Eigenleistungen (471)	433.908,00	369.662,00	0,00	369.662,00	0,00	369.662,00	453.236,00	83.574,00	0,00
10. = Ordentliche Erträge (Kt.klasse 4, Zeilen 1-9)	131.825.809,71	123.300.000,00	0,00	123.300.000,00	2.194.690,26	125.494.690,26	144.239.576,32	20.939.576,32	0,00
11. - Personalaufwendungen (50)	34.403.454,30	36.052.050,00	0,00	36.052.050,00	0,00	36.052.050,00	35.145.127,62	-906.922,38	0,00
12. - Versorgungsaufwendungen (51)	3.330.692,82	3.225.000,00	0,00	3.225.000,00	107.767,00	3.332.767,00	2.810.420,88	-414.579,12	0,00
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)	14.640.094,86	17.699.994,00	927.467,56	18.627.461,56	-323.425,10	18.304.036,46	14.431.809,28	-4.195.652,28	731.853,23
14. - Bilanzielle Abschreibungen (57)	8.849.801,96	9.275.188,00	0,00	9.275.188,00	0,00	9.275.188,00	9.144.497,71	-130.690,29	0,00
15. - Transferaufwendungen (53)	60.890.625,87	58.758.214,00	855,90	58.759.069,90	853.463,16	59.612.533,06	63.194.026,11	4.434.956,21	0,00
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen (54)	6.632.836,67	6.329.554,00	102.854,48	6.432.408,48	234.586,86	6.666.995,34	18.137.572,66	11.705.164,18	142.772,33
17. = Ordentliche Aufwendungen (Kt.klasse 5, Zeilen 11-16)	128.747.506,48	131.340.000,00	1.031.177,94	132.371.177,94	872.391,92	133.243.569,86	142.863.454,26	10.492.276,32	874.625,56
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.078.303,23	-8.040.000,00	-1.031.177,94	-9.071.177,94	1.322.298,34	-7.748.879,60	1.376.122,06	10.447.300,00	-874.625,56
19. + Finanzerträge (46)	373.684,11	1.100.000,00	0,00	1.100.000,00	23.500,00	1.123.500,00	423.045,91	-676.954,09	0,00
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (55)	2.833.851,66	3.200.000,00	0,00	3.200.000,00	1.065.753,28	4.265.753,28	3.927.141,05	727.141,05	0,00
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 abzgl. 20)	-2.460.167,55	-2.100.000,00	0,00	-2.100.000,00	-1.042.253,28	-3.142.253,28	-3.504.095,14	-1.404.095,14	0,00
22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	618.135,68	-10.140.000,00	-1.031.177,94	-11.171.177,94	280.045,06	-10.891.132,88	-2.127.973,08	9.043.204,86	-874.625,56
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 abzgl. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	618.135,68	-10.140.000,00	-1.031.177,94	-11.171.177,94	280.045,06	-10.891.132,88	-2.127.973,08	9.043.204,86	-874.625,56

**Jahresabschluss 2019
der Stadt Brühl**

- Finanzrechnung -



Finanzrechnung 2019

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Übertragung aus 2018 EUR	Fort- geschriebe- ner Ansatz 2019 EUR	unterjährige Veränderung EUR	veränderter Ansatz EUR	Ist- Ergebnis 2019 EUR	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ist (Sp. 7 i. Sp. 4) EUR	Übertragung nach 2020 EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Steuern und ähnliche Abgaben (60)	73.049.343,15	70.045.494,00	0,00	70.045.494,00	601.087,50	70.646.581,50	74.552.823,10	4.507.329,10	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen (61)	14.750.194,89	8.927.355,00	0,00	8.927.355,00	57.911,00	8.985.266,00	8.016.134,60	-911.220,40	0,00
3. + Sonstige Transfereinzahlungen (62)	818.881,84	2.671.220,00	0,00	2.671.220,00	-184.440,00	2.486.780,00	1.424.347,85	-1.246.872,15	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (63)	19.518.492,79	18.726.148,00	0,00	18.726.148,00	10.458,00	18.736.606,00	19.320.509,16	594.361,16	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte (641-647)	1.801.718,16	1.660.232,00	0,00	1.660.232,00	25.000,00	1.685.232,00	1.944.070,47	283.838,47	0,00
6. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen (648-649)	12.374.826,40	10.714.319,00	0,00	10.714.319,00	0,00	10.714.319,00	14.194.739,58	3.480.420,58	0,00
7. + Sonstige Einzahlungen (65)	4.192.468,01	3.455.232,00	0,00	3.455.232,00	924.151,62	4.379.383,62	1.916.409,66	-1.538.822,34	0,00
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (66)	399.598,88	1.100.000,00	0,00	1.100.000,00	23.500,00	1.123.500,00	392.828,69	-707.171,31	0,00
9. "+Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätig- keit (Ktgr. 60-67; Zeilen 1-8)"	126.905.524,12	117.300.000,00	0,00	117.300.000,00	1.457.668,12	118.757.668,12	121.761.863,11	4.461.863,11	0,00
10. - Personalauszahlungen (70)	32.803.948,81	32.457.888,00	0,00	32.457.888,00	0,00	32.457.888,00	34.382.821,78	1.924.933,78	0,00
11. - Versorgungsauszahlungen (71)	3.084.162,46	3.225.000,00	0,00	3.225.000,00	107.767,00	3.332.767,00	3.233.186,20	8.186,20	0,00
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (72)	14.697.438,79	18.709.994,00	3.910.838,72	22.620.832,72	-247.877,48	22.372.955,24	15.042.640,72	-7.578.192,00	2.201.266,17
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (75)	2.720.617,30	3.200.000,00	0,00	3.200.000,00	1.052.053,28	4.252.053,28	2.523.721,97	-676.278,03	0,00
14. - Transferauszahlungen (73)	57.029.808,57	58.758.214,00	855,90	58.759.069,90	233.242,11	58.992.312,01	61.548.950,40	2.789.880,50	59.910,00
15. - Sonstige Auszahlungen (74)	5.340.696,84	6.088.904,00	142.366,40	6.231.270,40	245.041,58	6.476.311,98	5.308.874,35	-922.396,05	272.772,33
16. "-Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig- keit (Ktgr. 70-77; Zeilen 10-15)"	115.676.672,77	122.440.000,00	4.054.061,02	126.494.061,02	1.390.226,49	127.884.287,51	122.040.195,42	-4.453.865,60	2.533.948,50
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zei- len 9 abzgl. 16)	11.228.851,35	-5.140.000,00	-4.054.061,02	-9.194.061,02	67.441,63	-9.126.619,39	-278.332,31	8.915.728,71	-2.533.948,50
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (681)	4.104.909,30	5.963.886,00	0,00	5.963.886,00	571.540,00	6.535.426,00	3.738.241,65	-2.225.644,35	0,00
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (682-683)	306.448,19	3.684.990,00	0,00	3.684.990,00	2.832,00	3.687.822,00	1.874.362,71	-1.810.627,29	0,00
20. "+Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzan- lagen (684-686)"	24.093,41	212.924,00	0,00	212.924,00	0,00	212.924,00	9.885,41	-203.038,59	0,00
21. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten (688)	92.379,09	316.000,00	0,00	316.000,00	0,00	316.000,00	111.304,24	-204.695,76	0,00



Stadt/Konz:

1 Stadt Brühl

Finanzrechnung 2019											
Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Übertragung aus	Fort- geschriebe- ner Ansatz	unterjährige Veränderung	veränderter Ansatz	Ist- Ergebnis	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ist (Sp. 7 J. Sp. 4) EUR	Übertragung nach		
	2018 EUR	2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	EUR	EUR	2019 EUR	EUR	2020 EUR		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
22. "+Sonstige Investitionseinzahlungen (680;685;687-689)"	347.354,70	422.200,00	0,00	422.200,00	0,00	422.200,00	422.265,90	65,90	0,00		
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-22)	4.875.184,69	10.600.000,00	0,00	10.600.000,00	574.372,00	11.174.372,00	6.156.059,91	-4.443.940,09	0,00		
24. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (7822)	1.850.071,04	4.745.389,00	2.089.543,13	6.834.932,13	-5.000,00	6.829.932,13	600.444,92	-6.234.487,21	1.863.150,00		
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen (785)	8.239.552,60	33.465.060,00	13.266.206,38	46.731.266,38	-1.111.664,10	45.619.602,28	10.541.808,06	-36.189.458,32	5.345.322,89		
26. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (783)	1.042.212,56	899.551,00	983.584,79	1.883.135,79	799.977,73	2.683.113,52	1.406.654,00	-476.481,79	859.683,38		
27. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (784)	2.000.000,00	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	239,19	-4.999.760,81	0,00		
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (781)	1.514.290,00	690.000,00	820.000,00	1.510.000,00	958.500,00	2.468.500,00	1.712.560,48	202.560,48	350.000,00		
29. "Sonstige Investitionsauszahlungen (780;787;789)"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24-29)	14.646.126,20	44.800.000,00	17.159.334,30	61.959.334,30	641.813,63	62.601.147,93	14.261.706,65	-47.697.627,65	8.418.156,27		
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 abzgl. 30)	-9.770.941,51	-34.200.000,00	-17.159.334,30	-51.359.334,30	-67.441,63	-51.426.775,93	-8.105.646,74	43.253.687,56	-8.418.156,27		
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	1.457.909,84	-39.340.000,00	-21.213.395,32	-60.553.395,32	0,00	-60.553.395,32	-8.383.979,05	52.169.416,27	-10.952.104,77		
33. "+Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen (681-692;694-695)"	8.002.513,59	34.200.000,00	0,00	34.200.000,00	0,00	34.200.000,00	436.059,10	-33.763.940,90	0,00		
34. + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (693)	66.700.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	243.017.550,00	243.017.550,00	0,00		
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen (791-792)	7.533.468,22	8.000.000,00	0,00	8.000.000,00	0,00	8.000.000,00	7.591.882,86	-408.117,14	0,00		
36. - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung (793)	68.900.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	227.700.000,00	227.700.000,00	0,00		
37. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-36)	-1.730.954,63	26.200.000,00	0,00	26.200.000,00	0,00	26.200.000,00	8.161.726,24	-18.038.273,76	0,00		
38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-273.044,79	-13.140.000,00	-21.213.395,32	-34.353.395,32	0,00	-34.353.395,32	-222.252,81	34.131.142,51	-10.952.104,77		
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.409.766,85	-55.473.929,00	0,00	-55.473.929,00	0,00	-55.473.929,00	2.136.722,06	57.610.651,06	0,00		
40. + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
41. = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	2.136.722,06	-68.613.929,00	-21.213.395,32	-89.827.324,32	0,00	-89.827.324,32	1.914.469,25	91.741.793,57	-10.952.104,77		

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs.1,41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S.1029) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Artikel II

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

Artikel III

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neue gefasst:

Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Artikel IV

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren werden für Schmutzwassermengen jährlich je m³ **2,40 €** erhoben.

Artikel V

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 **1,45 €**.

Artikel VI

In § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel VII

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

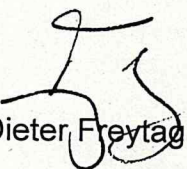
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

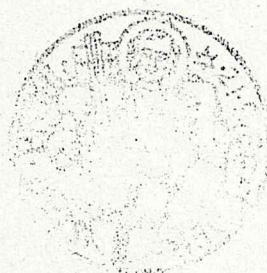
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

1



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl

- Straßenreinigungssatzung -

vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Gebühren werden für die in der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 unter den Straßenarten 3, 4 und 7 aufgeführten durch den Stadtservicebetrieb Brühl zu reinigenden Straßen erhoben. Für alle übrigen Straßen werden keine Gebühren erhoben.

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die laut Anlage 1 eingeordnet ist in

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Straßenarten 3 und 4 (Haupteinfahrstraßen- und Hauptverkehrsstraßen) | 3,43 € |
| b) | Straßenart 7 (Fußgängergeschäftsstraßen/verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen) | 16,39 €. |

Artikel II.

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S.916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung beträgt je Gefäß:

1. KB	80 l	(Kleinbehälter)	158,00 €
2. MT	120 l	(Mülltonne)	237,00 €
3. MGT	240 l	(Müllgroßtonne)	474,00 €
4. MGB	770 l	(Müllgroßbehälter)	1.520,00 €
5. MGB	1.100 l	(Müllgroßbehälter)	2.171,00 €

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren für Müllsäcke

(1) Die Benutzungsgebühr für den 80 l-Müllsack - Restmüll - beträgt je ausgegebenen Müllsack 5,00 €. Die Gebühr wird bei Abgabe der Müllsäcke vom Erwerber oder der Erwerberin erhoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

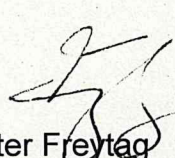
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Brühl
vom
14.12.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S.1029) hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel II

Die Anlage Gebührentarif - Grabstätten wird wie folgt neu gefasst:

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.853,00 € |
| b) Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) | 3.913,00 € |

**1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für
Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen**

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 1.255,00 €

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

a)	Personen über 5 Jahre	1.068,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	437,00 €
c)	Urnenreihengrab	669,00 €
d)	pflegeleichtes Erdbestattungsgrab	1.961,00 €
e)	pflegeleichtes Urnenbestattungsgrab	1.339,00 €
f)	Baumgrab	1.439,00 €
g)	Baumgrab Partnergrab	1.774,00 €
h)	Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege	1.465,00 €

Die Gebühren unter 2. d) und e) beinhalten die Bereitstellung der jeweiligen Bodenplatten
Die Gebühren unter 2. f) und h) beinhalten nicht die Kosten einer zentralen Stele und der Beschriftung.

Die Gebühr zu 2.h) beinhaltet die Bereitstellung eines Grabsteins jedoch ohne Beschriftung und die Bepflanzung und Pflege während der Ruhefrist.

Artikel III

Die Anlage Gebührentarif - Bestattungen wird wie folgt neu gefasst:

1. Beerdigungsgebühren

a)	Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung eines Leichenwagens	
	Personen über 5 Jahre	773,00 €
	Personen unter 5 Jahre	492,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle	234,00 €
c)	Beisetzung von Frühgeburten, für die kein besonderes Kindergrab in Anspruch genommen wird	281,00 €
d)	Beisetzung von Aschenresten	351,00 €
e)	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen- halle pro Tag (jeder angefangene Tag zählt	

- | | |
|------------------------|----------|
| als voller Tag) | 42,00 € |
| f) Benutzung Waschraum | 135,00 € |
- 2. Ausgrabung von Leichen**
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | |
| - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 1.686,00 € |
| - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 1.405,00 € |
| b) Personen unter 5 Jahre | |
| - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 1.124,00 € |
| - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 843,00 € |
- 3. Umbettung von Leichen
(Ausgrabung und Wiederbeerdigung)**
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | |
| - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 2.107,00 € |
| - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 1.826,00 € |
| b) Personen unter 5 Jahre | |
| - vor Ablauf der Verwesungsfrist | 1.405,00 € |
| - nach Ablauf der Verwesungsfrist | 1.124,00 € |
- Etwaige notwendige Gebeinsärge
müssen vom Antragsteller oder von der
Antragstellerin geliefert werden.
- 4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen**
- | | |
|---------------|----------|
| a) Ausgrabung | 351,00 € |
| b) Umbettung | 527,00 € |
- 5. Abräumen von Grabstätten**
- | | |
|---|----------|
| a) für eine Einzelstelle | 219,00 € |
| b) für eine Doppelstelle
(Urnengräber zählen als Einzelstelle) | 355,00 € |

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung) vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Buchstabe A Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Stimmberechtigt sind weiterhin vier Vertretungen von Organisationen, die in Brühl im Themengebiet Inklusion tätig sind.

Gewählt wird die Organisation. Diese teilt im Bewerbungsverfahren mit, welche Person in der Regel an den Sitzungen teilnimmt und welche Personen bei deren Abwesenheit die Vertretung in den Sitzungen übernimmt.

Stimmberechtigte Mitglieder zu 1. und 2. müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigte Mitglieder zu 1. müssen einen ständigen Wohnsitz in Brühl haben.

Die Organisationen zu 2. müssen ihren Tätigkeitsbereich in Brühl haben.

Die stimmberechtigten Mitglieder zu 1. und 2. werden gemäß § 4 gewählt.

B Beratende Mitglieder

1. Beratende Funktion hat je ein Mitglied der Ratsfraktionen bzw. von dort bestimmte sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Es gilt eine Personenvertretung.
2. Beratende Funktion haben auch Vertretungen der Verwaltung, die von dem/der Bürgermeister/in bestimmt werden. Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Brühl ist ebenfalls ständiges beratendes Mitglied.

Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Rates aufgenommen werden.

Die stimmberechtigten Menschen mit Behinderung haben im Inklusionsbeirat jedoch immer die Mehrheit.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl

(WahlO InklBeirat)

Die Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirats wird wie folgt geändert:

§ 7 Wahltag/Wahlzeit und Wahlgebiet

1. Die Wahl der Mitglieder des Inklusionsbeirates findet im Zuge der Kommunalwahl statt. Das Datum der Wahl wird von dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig bekanntgemacht.
2. Die Wahlzeit dauert von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
3. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Brühl.

§ 9 Durchführung der Wahl

1. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Zwei Stimmen für jeweils eine Privatperson nach § 4 Ziffer 1 und eine Stimme für eine Organisation nach § 4 Ziffer 2.
2. Eine Briefwahl erfolgt grundsätzlich nicht. Der Bürgermeister kann in besonderen Situationen eine abweichende Regelung treffen.

§ 10 Stimmzählung

1. Die Auszählung durch den Wahlvorstand findet direkt am Ende des Wahlvorganges statt.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
3. Die Organisationen/Personen mit den meisten Stimmen werden in den Inklusionsbeirat aufgenommen.
4. Die Personen mit den nachfolgend meisten Stimmen werden bis zur Höchstzahl als Vertretung benannt. Die gewählten Organisationen bestimmen Personen für ihre Vertretung und deren Abwesenheitsvertretung.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl

(WahlO InklBeirat)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2020

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag

